

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT MÖDLING

Fachgebiet Umweltrecht
2340 Mödling, Ebnstraße 2



Bezirkshauptmannschaft Mödling, 2340
Herrn
Mag. Hans Roth
Enzersdorfer Straße 13
2340 Mödling

MDW3-N-062/001 Beilagen
-

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bezug	Bearbeiter	02236/9025 Durchwahl	Datum
-	Winter Erika	34285	27.10.2006

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da: Montag-Freitag 07:00 - 19:00
und natürlich auch am Samstag 07:00 - 14:00 Uhr

Betrifft
Naturdenkmal Rot-/Blutbuche auf Gst.Nr. 68/1, EZ. 845, KG Mödling,
naturschutzbehördliches Verfahren

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Mödling erklärt die auf dem Grundstück Nr. 68/1, EZ. 845, KG. Mödling, stockende Rot-/Blutbuche zum Naturdenkmal.

Rechtsgrundlagen

§§ 12 und 24 NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500.

Begründung

Bei der Behörde wurde angeregt, die oben angeführte Rot-/Blutbuche zum Naturdenkmal zu erklären.

Seitens der Bezirkshauptmannschaft Mödling wurde ein Verfahren zur Unterschutzstellung eingeleitet, ein Gutachten eines naturschutzfachlichen Amtssachverständigen vom 26.9.2006 eingeholt und dieses im Rahmen des Parteiengehörs dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der NÖ Umweltanwaltschaft zur Stellungnahme übermittelt.

Hierüber hat die Behörde erwogen:

Gemäß § 12 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 können Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftlich oder kulturhistorische Bedeutung haben, mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden.

Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Beständige seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.

Gestützt auf das Gutachten des naturschutzfachlichen Amtssachverständigen und im Lichte der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen, gelangte die Bezirkshauptmannschaft Mödling zur Auffassung, dass wie im Spruch ersichtlich zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Mödling eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 13,--.

Hinweis: Anbringen, die mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise binnen offener Frist eingebracht werden und außerhalb der Amtsstunden bei der Behörde einlangen, gelten als rechtzeitig eingebracht. Behördliche Entscheidungsfristen beginnen jedoch erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen.

Ergeht weiters an

2. die Stadtgemeinde Mödling, z.Hd. Herrn Bürgermeister, 2340 Mödling
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54,
zu Zl. NÖ UA-161315/006

Ergeht zur Kenntnis an

4. die HSL Immobilienbesitz GmbH, Blindengasse 3, 1080 Wien

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Sonnleitner

Für die Richtigkeit
d. Ausfertigung:



Dieser Bescheid ist rechtskräftig
und verbindlich seit: 23.11.06
Mödling am 18. DEZ. 2006

Für den Bezirkshauptmann

